

Die örtlichen Volksvertretungen aller Ebenen sind berechtigt und verpflichtet, die Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts im gesamten Territorium auszuüben. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben spielen die ständigen Kommissionen, vor allem die für Inneres, Volkspolizei und Justiz (oder für sozialistische Rechtspflege bzw. für Ordnung und Sicherheit), eine wichtige Rolle. Nicht zuletzt gehört es zur Verantwortung der Abgeordneten, daß sie sich in ihrem gesamten Wirken — besonders im Betrieb und im Wohngebiet — für die Wahrung der Gesetzlichkeit einsetzen. Bei der Verwirklichung des sozialistischen Rechts und der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit arbeiten die örtlichen Volksvertretungen eng mit den Organen der ABI zusammen. Weiterhin sind ihnen Aufgaben auf dem Gebiet der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung übertragen (§ 2 Abs. 7 GöV).⁷ Damit in engem Zusammenhang stehen die Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen auf dem Gebiet der sozialistischen Wehrerziehung.⁸ Sie beinhalten vor allem, die Bereitschaft und die Fähigkeit der Bürger zur Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes zu fördern (§ 2 Abs. 8 GöV).

Achtens: „Die örtlichen Volksvertretungen haben in Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes alle territorialen Möglichkeiten und Reserven auszunutzen und für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen wirksam zu machen“ (§ 3 Abs. 1 GöV). Dazu kommt es vor allem darauf an, die umfassende Mitwirkung der Bürger zu organisieren, ihre Initiative, Ideen und Einsatzbereitschaft allseitig zu fördern und den sozialistischen Wettbewerb zu unterstützen. Diese Aufgabe können die örtlichen Volksvertretungen nur in engem Zusammenwirken mit den Vorständen der Gewerkschaften und den Ausschüssen der Nationalen Front erfüllen. Eine Voraussetzung für die Teilnahme der Bürger an der Tätigkeit der Volksvertretungen und ihrer Organe ist die rechtzeitige und gründliche Information über die entsprechenden Beschlüsse und Maßnahmen sowie über den Stand ihrer Verwirklichung. Dazu gehört auch, daß alle Vorschläge und Kritiken der Bürger sorgfältig geprüft, beantwortet und ausgewertet werden (§ 3 Abs. 2 GöV). Die Anliegen der Bürger sind schnell und unbürokratisch zu bearbeiten. Die Mitwirkung der Bürger in den Städten und Gemeinden findet ihren Ausdruck vor allem im Wettbewerb „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“, der von den Volksvertretungen in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front zu organisieren ist (§ 3 Abs. 3 GöV).

Neuntens: Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte haben mit allen Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen ihres Territoriums, unabhängig von deren leitungsmäßiger Unterstellung, zusammenzuarbeiten mit dem Ziel, die erforderlichen territorialen Voraussetzungen für die Erfüllung der Pläne der Betriebe zu schaffen und eine harmonische, mit den Zweigen und Bereichen abgestimmte politische, ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung im Territorium zu gewährleisten (vgl. dazu § 4 GöV).

7 Vgl. Gesetz zur Verteidigung der DDR — Verteidigungsgesetz — vom 20.9. 1961, GBl. I S. 175, Ber. GBl. I S. 180; Gesetz über die Zivilverteidigung in der DDR — Zivilverteidigungsgesetz — vom 16. 9. 1970, GBl. I S. 289.

8 Vgl. Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht — Wehrpflichtgesetz — vom 24.1.1962, GBl. I S. 2.